

## Gewässerabstände nach der neuen Düngeverordnung (gültig ab 01.05.2020) und saarländischem Wassergesetz

### Düngeverordnung (DüV):

Direkte Einträge und Abschwemmungen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer und benachbarte Flächen sind zu vermeiden.

Um diese Vorgabe einzuhalten, darf auf ebenen Flächen in einem Abstand von 4 m zur **Böschungsoberkante (BOK)** kein stickstoff- oder phosphathaltiger Dünger aufgebracht werden. Der Abstand verringert sich auf 1 m, wenn Geräte mit Grenzstreueinrichtung oder mit nicht überlappender Ausbringung (Streubreite = Arbeitsbreite) eingesetzt werden.

### Auf geneigten Flächen gilt zusätzlich:

maßgebli. Abstand ab BOK	Neigung innerhalb maßgebli. Abstand	Düngungs- verbot ab BOK	zulässige Düngung ab Verbotzone bis zum maßgeblichen Abstand von 20 bzw. 30 m	weitere Auflagen auf gesamtem Schlag
<b>20 m</b>	<b>ab 5 %</b>	<b>bis 3 m</b>	bei sofortiger Einarbeitung <sup>1</sup> oder hinreichender Bestandsentw. oder nach Mulch- oder Direktsaat; bei Reihenabständen >45 cm auch bei entwickelter Untersaat	-
<b>20 m</b>	<b>ab 10 %</b>	<b>bis 5 m</b>		Teilgabe max. 80 kg N/ha
<b>30 m</b>	<b>ab 15 %</b>	<b>bis 10 m</b>		Teilgabe max. 80 kg N/ha und sofortige Einarbeitung <sup>1</sup> oder hinr. Bestandsentw.

nach Dr. Fritsch, DLR RLP

<sup>1</sup>sofortige Einarbeitung = innerhalb einer Stunde

Beispiel:

Das Gelände steigt 30 m von der BOK um 4 m. Berechnung:  $4 \text{ m} / 30 \text{ m} * 100 = 13,3 \%$   
Die Steigung liegt unter 15% => Es muss die Steigung innerhalb von 20 m bestimmt werden: Das Gelände steigt 20 m von der BOK um 1,8 m. Berechnung:  $1,8 \text{ m} / 20 \text{ m} * 100 = 9 \%$  Steigung. => Es müssen die Auflagen in der ersten Zeile der Tabelle eingehalten werden.

### Saarländisches Wassergesetz (SWG):

Innerhalb von 5 m, gemessen von der **Uferlinie** (Schnittlinie zwischen Ufer und Wasserspiegel bei mittlerem Wasserstand) ist keine ackerbauliche Nutzung und keine Düngung erlaubt.

Innerhalb von 10 m gemessen von der **Uferlinie** ist die Anwendung von wassergefährdenden Stoffen einschließlich Jauche und Gülle verboten.

Bei der Bemessung der Verbotzone geht die DüV von der Böschungsoberkante aus, das SWG aber von der Uferlinie. Je nach Lage des Gewässers und der Fläche

können sich die beiden Regelungen überschneiden. Dann gelten die jeweils strengeren Auflagen.

Sollten Sie sich unsicher sein, welche Abstände bei einem bestimmten Schlag gelten, beraten wir Sie gerne. Insbesondere können wir mit unserem GIS-Programm Hilfestellung bei der Ermittlung der Hangneigung geben. Dazu benötigen wir die FLIK-Nummer und den Abstand zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante.

Martin Beier      Tel: 06826/ 82 895-51 [martin.beier@lwk-saarland.de](mailto:martin.beier@lwk-saarland.de)  
Gewässerschutzberatung

Sophie Schlosser      Tel: 06826/ 82 895-49 [sophie.schlosser@lwk-saarland.de](mailto:sophie.schlosser@lwk-saarland.de)  
Düngemittel-, Saatgut- und Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle,  
Klärschlammkontrolle, WirtschaftsdüngerverbringungsVO

Christian Feld      Tel: 06826/ 82 895-50 [christian.feld@lwk-saarland.de](mailto:christian.feld@lwk-saarland.de)  
Beratung Pflanzenbau

Eileen Schön      Tel: 06826/ 82 895-22 [eileen.schoen@lwk-saarland.de](mailto:eileen.schoen@lwk-saarland.de)  
Biodiversitätsberatung

Juni 2020